

# RS Vwgh 2002/5/23 2002/07/0063

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.2002

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

AVG §67a Abs1 Z2;

B-VG Art129a Abs1 Z2;

VwGG §34 Abs1 impl;

WRG 1959 §31 Abs3;

## Rechtssatz

Die "Entlassung" eines Verpflichteten (hier: eines Masseverwalters einer GesmbH) aus dem Kreis von mehreren Verpflichteten eines wasserpolizeilichen Auftrages stellt keine gegenüber einem weiteren Verpflichteten (hier: dem Liquidator der GesmbH) ausgeübte unmittelbare behördliche Befehls- oder Zwangsgewalt dar. Wurden aber gegenüber dem Verpflichteten keine Befehls- oder Zwangsmaßnahmen gesetzt oder angedroht, so lag auch keine bekämpfbare faktische Amtshandlung vor. (Die Zurückweisung der an die Behörde gerichteten Beschwerde des Bf erfolgte somit zu Recht.)

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keineBESCHWERDELEGITIMATION

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002070063.X01

## Im RIS seit

22.07.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)